

Vereinbarte

Verwaltungsgemeinschaft

Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau

Änderung

der

öffentlich rechtlichen Vereinbarung

über die Erfüllung

der Aufgaben

eines Gemeindeverwaltungsverbandes

(Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)

vom 24. Oktober 1979

Artikel I

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung wird wie folgt geändert:

Abs. 7 Die Stadt Bad Friedrichshall übernimmt als erfüllende Gemeinde die Aufgabe des gemeindlichen Vollzugsdienstes in den Mitgliedsgemeinden Oedheim und Offenau. Die Kosten werden gemäß § 6 dieser Vereinbarung aufgeteilt. Die einmaligen Kosten für die Anschaffung der Bekleidung, Funkgeräte und des Dienstfahrzeuges tragen die Mitgliedsgemeinden Oedheim und Offenau.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Heilbronn in Kraft.

Bad Friedrichshall, den 24. Mai 1993

Für die Stadt Bad Friedrichshall
(Gemeinderatsbeschuß vom 30. März 1993)



Kirch
Bürgermeister

Für die Gemeinde Oedheim
(Gemeinderatsbeschuß vom 10. Mai 1993)



Rödoff
Bürgermeister

Für die Gemeinde Offenau
(Gemeinderatsbeschuß vom



27.04.1993

Michl
Bürgermeister

Diese Vereinbarung wurde vom Landratsamt Heilbronn als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 16.03.1993 genehmigt.

Die Vereinbarung und Genehmigung wurde am _____ öffentlich bekanntgemacht.

